



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Ausbildungsvergütung und Urlaub

**Technische Gebäudeausrüstung
(TGA)
Baden-Württemberg**

Abschluss:	01.09.2025
Gültig ab:	01.09.2025
Kündbar zum:	31.08.2027
Frist:	1 Monat zum Monatsende

Zwischen dem
Industrieverband
Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e. V.,
Motorstraße 52, 70499 Stuttgart

und der
IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart

wird folgender Tarifvertrag über

**Ausbildungsvergütung und Urlaub
für Auszubildende im Bereich Heizung-Klima-Sanitär
in Baden-Württemberg**

abgeschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik-Industrie sowie alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des oben aufgeführten Arbeitgeberverbandes mit Tarifbindung sind;

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 für die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden, die Mitglied der Industriegewerkschaft Metall sind.

1.1.3.2 Auszubildender (Lehrling/Anlernling) ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Lehrberuf/Anlernberuf) aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages (Lehrvertrages/Anlernvertrages) ausgebildet wird.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

- einerseits -

- andererseits -

Protokollnotiz zu §§ 1.1.2 und 1.1.3

Nach § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz begründet ein Tarifvertrag nur Rechte und Pflichten zwischen den Mitgliedern der Tarifvertragsparteien. Die Anwendung der getroffenen Regelungen auf Nichtmitglieder der Tarifvertragsparteien durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag wird hierdurch nicht berührt.

- 1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen können – auch in Einzelteilen – nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen.

Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vereinbart werden.

- 1.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2

Ausbildungsvergütungen für Nordwürttemberg/Nordbaden; Südwestfalen-Lippe und Südbaden

- 2.1 Bis 31. August 2025 gelten die Ausbildungsvergütungen vom 11. Sept 2023. Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich wie folgt:

Ausbildungsjahr	Monatsgehalt	Monatsgehalt	Monatsgehalt
	ab 01.09.2024 bis 31.08.2025	ab 01.09.2025 bis 31.08.2026	ab 01.09.2026
im 1. Jahr	1.010 €	1.090 €	1.140 €
im 2. Jahr	1.070 €	1.190 €	1.240 €
im 3. Jahr	1.135 €	1.290 €	1.340 €
im 4. Jahr	1.200 €	1.390 €	1.440 €

- 2.2 Die Tarifierhöhungen werden bei der Urlaubs- und Sonderzahlung berücksichtigt.

- 2.3 Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 2.1 vereinbarten dürfen aus Anlass dieses Vertrages nicht herabgesetzt werden.

- 2.4 Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

§ 3 Urlaub

- 3.1 Der Arbeitgeber hat dem Auszubildenden für jedes Urlaubsjahr Urlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, die der Auszubildende ohne den Urlaub erhalten hätte, zu gewähren.
- 3.2 Die Urlaubsdauer beträgt für Auszubildende jährlich 30 Arbeitstage.
- Für Auszubildende, die bei Beginn des laufenden Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten die Urlaubsbestimmungen der Urlaubsabkommen für Arbeiter und Angestellte.
- 3.3 Für die Berechnung der Urlaubsdauer gilt Folgendes: Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende in regelmäßiger Arbeitszeit zu arbeiten hat. Auch wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche - gegebenenfalls auch im Durchschnitt mehrerer Wochen - verteilt ist, gelten fünf Tage je Woche als Arbeitstage.
- 3.4 Lohnzahlungspflichtige Feiertage, die in den Urlaub fallen, werden nicht als Urlaubstage angerechnet.
- 3.5.1 Für den Urlaub ist eine zusätzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 50% der weiterzuzahlenden Ausbildungsvergütung zu bezahlen.
- 3.5.2 Diese zusätzliche Urlaubsvergütung beträgt für jeden Urlaubstag 2,4% der monatlichen Ausbildungsvergütung.
- 3.5.3 Dieser Betrag ist nur einmal pauschal vor Beginn der Sommerferien auszuführen.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

- 4.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 5. November 1996, hinsichtlich § 2 (Ausbildungsvergütung) rückwirkend zum 01. September 2025, in Kraft.
- 4.2.1 Er kann mit einer Frist von einem Monat, hinsichtlich § 2 (Ausbildungsvergütung) erstmals zum 31. August 2027 gekündigt werden.
- Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

4.2.2 Er kann mit einer Frist von drei Monaten, hinsichtlich § 3 (Urlaub) erstmals zum 30. April 1998, gekündigt werden.

4.3 Er ersetzt den Tarifvertrag über Ausbildungsvergütung und Urlaub vom 11. September 2023.

Stuttgart, den 01. September 2025

Industrieverband
Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e. V.

gez. Jörg Staudenmayer

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

gez. Barbara Resch

gez. Saskia Genthner